



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

25. Januar 2024

Stellungnahme des Normenkontrollrates Baden-Württemberg gemäß Nr. 4.1 VwV NKR BW

Gesetz zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes und weiterer Gesetze

NKR-Nummer 56/2023, Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat sich mit dem Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens befasst.

I. Im Einzelnen

Das vorliegende Gesetz regelt durch Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes (HBKG) und weiterer Gesetze im Wesentlichen Folgendes:

- Klarstellung der Möglichkeit zur elektronischen oder hybrid durchgeführten Abstimmung über die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung und deren Ersatzpersonen.
- Schaffung von Kreispsychotherapeutenchaften als unselbständige Untereinheiten der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg mit freiwilliger Mitgliedschaft.
- Fachgebietsbeschränkung der heilberuflichen Tätigkeit von nach neuem Recht approbierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten aufgrund der bundesrechtlich eingeführten Ausbildungsreform.
- Beim Übergang einer Pflichtmitgliedschaft in eine freiwillige Kammermitgliedschaft entscheidet die jeweilige Heilberufe-Kammer in einer Satzung darüber, ob eine bisherige Mitgliedschaft in den durch Wahl bestimmten Gremien oder Ämtern beibehalten werden kann oder aufgegeben werden muss.
- Streichung der Vorschrift über zulässige Formen der heilberuflichen Berufsausübung in Bezug auf die tierärztliche Berufsausübung.
- Übertragung von EU-rechtlichen Begriffsbestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/958 in mehrere Landesgesetze.

II. Votum

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg begrüßt, dass durch den Gesetzentwurf die Möglichkeit für digitale Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen geschaffen wird.

Der Rat empfiehlt, dass bei den Angaben zur Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit unter E. im Vorblatt und unter 4. in der Begründung deutlich gemacht wird, dass es sich bei

der Gründung der Kreispsychotherapeutenchaften um eine aufwandsarme Lösung im Gegensatz zu alternativen Vertretungsformen (z. B. Vereinsgründung) handelt. Der Klammerzusatz hinter D. im Vorblatt - (ohne Erfüllungsaufwand) - sollte gestrichen werden.

Über den Gesetzentwurf hinaus schlägt der Rat vor, dass das HBKG auf weitere Vereinfachungsmöglichkeiten geprüft wird, um den Aufwand der Mitglieder für Melde- und Auskunftspflichten so gering wie möglich zu halten. Auskünfte der Mitglieder könnten bspw. in einem Online-Portal hinterlegt werden. Dadurch könnte auch die Kammer direkt auf die Daten zugreifen. Auskünfte zu Berufseinnahmen oder beruflichen Einkünften gem. § 27 HBKG könnten von der Kammer direkt bei den Finanzbehörden eingeholt werden. Dadurch würden entsprechende Nachweispflichten entfallen. Voraussetzung dafür wäre, dass im Vorfeld das Einverständnis der Mitglieder eingeholt wird. Darüber hinaus könnten enthaltene Schriftformerfordernisse in § 5 a und § 36 e HBKG auf ihre Notwendigkeit überprüft werden.

gez. Dr. Dieter Salomon
Vorsitzender

gez. Alexander Kozel
Berichterstatter